

Beschlussvorlage

Nr. GR/144/2017

Aktenzeichen	106.32	Datum: 23.11.2017
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung	14.11.2017	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	21.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hier: Beschluss des Lärmaktionsplans für die Stadt Sinsheim

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan in der vorgelegten Fassung als Handlungskonzept und planerische Grundlage zur Reduzierung und Vermeidung von Umgebungslärm. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Lärmaktionsplan ortsüblich bekannt zu machen und die nach EU-Richtlinie vorgesehene Zusammenfassung zur Weiterleitung an die Europäische Union an das Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg zu übermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

In der Umgebungslärmrichtlinie, den §§ 47a bis 47f BImSchG und der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 werden die Anforderungen und Inhalte der Lärmkartierung und des Lärmaktionsplans geregelt. Danach müssen Lärmkarten und Lärmaktionspläne für sämtliche Hauptlärmquellen und Ballungsräume aufgestellt und Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan können jedoch nur dann umgesetzt werden, wenn sie auch nach Fachrecht zulässig sind.

Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Es ist notwendig, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind. Beim Schutz vor Straßenlärm ist dies vor allem dann der Fall, wenn der Lärm Ausmaße angenommen hat, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist.

Die im Lärmaktionsplan genannten Lärminderungsmaßnahmen sind bei den zuständigen Baulastträgern zu beantragen. Diese Maßnahmen haben für die zuständigen Baulastträger zwar keine Rechtsbindung. Diese sind jedoch zur Prüfung der Maßnahmevorschläge im Rahmen der nationalen und verwaltungstechnischen Vorschriften verpflichtet.

In diesem Zusammenhang wird nochmals vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Lärmaktionsplan ein strategisches Planwerk ist, der als Handlungsgrundlage für zukünftige Maßnahmen zum Schutz der Sinsheimer Bevölkerung vor übermäßigen Lärmbelastungen dienen soll. Er entfaltet dabei keinen individuellen Rechtsanspruch auf Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist jeweils durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden.

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie muss die EU über den Inhalt der kommunalen Lärmaktionspläne informiert werden. Dies muss in einer maximal 10 seitigen Zusammenfassung erfolgen. Die Meldung in Baden-Württemberg an die EU übernimmt die LUBW anhand des sogenannten Musterberichts, in dem die von der EU geforderten Informationen zusammengefasst werden.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Anlagen:

1. Lärmaktionsplan in der Fassung vom Oktober 2017

Aufgrund der großen Datenmenge ist der Lärmaktionsplan in seiner Endfassung im Bürger- und Gremieninformationssystem abrufbar